

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

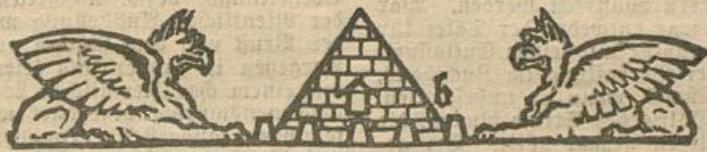
**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1929**

15.9.1929 (No. 37)

# Die Pyramide Wochenschrift zum Karlsruher Tagblatt

18. Jahrg. No 37



15. Sept. 1929

## R. Fees / Das Strafrecht in Baden zur Zeit Karl Friedrichs

Es ist nicht nur von rechts-, sondern auch von kulturgeschichtlichem Interesse, auf das Strafrecht und Strafverfahren einer Epoche den Blick zu lenken, welche etwas über 100 Jahre vor unserer Zeit liegt. Durch den Frieden von Lunéville (1801) und den Reichsdeputationshauptschluss (1803) erwarb der seit 1748 regierende Markgraf Karl Friedrich von Baden zu seinen Stammländern einen deren Gebiet an Umfang und Bevölkerung übersteigenden Zuwachs an Land und Leuten. Nachdem diese Territorien zu einem politischen Ganzen zusammengefügt waren, mußte diesem neuen Staate ein einheitliches Recht, besonders ein einheitliches Strafrecht gegeben werden. Fast in allen Ländern des neuen Staates waren entweder landrechtliche Vorschriften über das Strafrecht vorhanden, welche mit mehr oder weniger Abweichungen im wesentlichen auf der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532 beruhten, oder war diese peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532, die Constitutio Criminalis Carolina (abgekürzt: C. C. C.) das allgemeine Strafgesetzbuch. Die Neuregelung des Strafrechts für Baden erfolgte durch das VIII. Constitutionsedikt, das Großherzoglich Badische Edikt über die Strafgerechtigkeitspflege vom Jahre 1803. Die Carolina, deren großes Verdienst darin bestand, einmal den Sieg des Staatsgedankens über die privatrechtliche Auffassung des Strafrechts durchgesetzt, zum andern in großen Umrissen die allgemeinen Lehren des Strafrechts herausgearbeitet, und zum dritten die Ausschaltung richterlicher Willkür versucht zu haben, galt infolge der zugunsten der Landesherren in die Vorrede aufgenommenen sog. salvatorischen Klauseln nur subsidiär; die im Anschluß an die Carolina einsetzende Landesgesetzgebung erlahmte im Laufe des 17. Jahrhunderts völlig. An ihre Stelle trat die Deutsche Strafrechtswissenschaft, welche erst seit der Carolina besteht. Die neue Strafrechtswissenschaft (vor allem: Benedikt Carpzow) gewann starken Einfluß auf die Praxis der Gerichte, einmal wegen des schon erwähnten Versagens der Gesetzgebung, welche der Wissenschaft Aufgaben stellte, die eigentlich von der Gesetzgebung zu lösen waren, zum andern durch das in der Carolina vorgesehene Institut der Aktenversendung, wonach in allen zweifelhaften Fällen der Rat der Sachverständigen, d. i. der Rechtsfakultäten einzuholen war.

Im Strafsystem der Carolina war der Schritt zur Abstraktion und zur Rationalisierung der Strafe noch nicht getan; die Strafe war bei konkreter Tat angemessen und beruhte durchweg auf dem Prinzip der Talion. Als peinliche Strafen galten die Todes- und Verstümmelungsstrafen. Das Strafrecht war beherrscht von dem strengen Gedanken der Abschreckung. Hinzu kam, daß man in Vertiefung des Artikels 100 der Carolina — fußend auf den alten Sakralgedanken und Tabuvorstellungen des Strafrechts — an dem Delikt der Hexerei festhielt.

Neben diesen harten Bestimmungen des Strafrechts lastete der Druck des um diese Zeit in seiner Blüte stehenden absoluten Staates auf den einzelnen; der absolute Staat, welcher sich aus dem lehnsrechtlichen Staate mit seiner privatrechtlichen Auffassung aller öffentlichen Verhältnisse entwickelt hatte, führte zur vollständigen Unterdrückung der Untertanen und zur Omnipotenz des Monarchen. Wegen diesen politischen und geistigen Druck erhob sich die Bewegung der Aufklärung und mit ihr das Natur-

recht. Das Naturrecht brachte mit sich die rechtsstaatliche Forderung des Schutzes des Bürgers vor richterlicher und administrativer Willkür. Das eigentlich Entscheidende an der naturrechtlichen Lehre für das Strafrecht ist die Rationalisierung des Strafrechts und die Hervorhebung des Zweckgedankens der Strafe. Die notwendige Folge der Rationalisierung war die Humanisierung des Strafrechts.

Derart war die Situation bei Erlass des Strafrechtsedikts vom Jahre 1803.

Eine gründliche Begründung des Uebelstands der Rechtszersplitterung und ungleichen Rechtsprechung in Baden konnte freilich nur — um mit den Worten des Strafrechtsedikts zu sprechen, aus denen deutlich der Geist der Aufklärung zu erkennen ist, — „durch eine neue Criminalgesetzgebung bewirkt werden, welche gestützt sein muß, einerseits auf die Kenntnis der menschlichen Freiheit und ihrer Beschränkung durch Leidenschaften, andererseits die Kunde von dem lokalen, klimatischen oder gesellschaftlichen Einfluß in die Erzeugung oder Erschwerung gewisser Verbrechen, und dritterseits auf eine richtige Abwägung des Effekts, welchen die mancherlei Vorbeugungs- oder Gegenwirkungsmittel nicht bloß auf einzelne Gattungen von Verbrechen, sondern vornehmlich auch auf die Bildung oder Mißbildung des moralisch-politischen Charakters des Volkes hervorbringen“. Da aber bei den damals in Baden vorliegenden Verhältnissen weder die notwendige Zeit, noch die notwendigen, mit genügender Kenntnis der Sache, des Landes und Volkes vertrauten Personen vorhanden waren, verblieb es bei dem bisherigen Rechtszustand und man erließ über die Anwendungsart der Carolina das VIIIte Constitutionsedikt vom Jahre 1803 als „provisorisches Normativ“. So galt in Baden die Carolina von 1532 mit den landrechtlichen Abänderungen als Strafgesetzbuch bis zum Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches von 1845. Durch das Edikt von 1803 waren an Stelle der harten Strafbestimmungen der Carolina Regeln einer mildereren Praxis getreten; durch die Schaffung bestimmter Strafgattungen war ein erheblicher Schritt von der Konkretisierung zur Abstraktion des Strafrechts getan. Der Rechtszustand nach der Carolina und dem Edikt von 1803 war ungefähr der folgende:

Die Gerichtsbarkeit wurde, abgesehen von den privilegierten Fällen der Patrimonialgerichtsbarkeit, ausgeübt durch die (Bezirks-)Beamten — eine Trennung von Justiz und Verwaltung war nicht durchgeführt — als untersuchende und die Hofgerichte als urteilende Richter. Der Zuziehung von Schöffen oder Urkundspersonen bedurfte es gewöhnlich nicht. In unbedeutenden, aber genau bestimmten peinlichen Sachen waren die (Bezirks-)Beamten untersuchende und urteilende Richter. Für bürgerliche und polizeiliche Vergehen waren die (Bezirks-)Beamten ohnehin zuständig. Die Einleitung des Strafprozesses erfolgte nach der Carolina grundsätzlich durch die Privatklage des Verletzten, in besonderen Ausnahmefällen von Amts wegen. Das Edikt von 1803 bestimmte, daß grundsätzlich der Untersuchungsprozess zur Einleitung des Strafverfahrens führte. Der heute geltende Anklageprozess (Akzessionsprozess) und damit das Amt eines öffentlichen Anklägers oder Fiskals war ausgeschlossen. Der Beschuldigungsprozess (durch Privatklage des Verletzten) war

nur ausnahmsweise gestattet; das dadurch eingeleitete Verfahren mußte aber den Gang des Untersuchungsprozesses gehen, und der Richter durfte keineswegs zugeben, daß es in ein Wechselverfahren der Parteien nach Art der bürgerlichen Prozesse ausarte. Der Untersuchungsprozeß ging geheim und schriftlich vorstatten, ohne daß der urteilende Richter den Angeklagten je zu sehen oder zu hören bekam. Die Einrichtung des in der Carolina vorgesehene endlichen Rechtstages war in Vergessenheit geraten. Bereits am 9. September 1767 hatte Karl Friedrich die Folter abgeschafft, welche in der Carolina als Erforschungsmittel der Wahrheit vorgeesehen war; dieser Schritt, welchen bisher nur Preußen und England gewagt hatten, erging nicht ohne Sorgen vor Einsprachen der Reichsstände; die betreffende Anordnung erfolgte daher nicht öffentlich, sondern nur schriftlich an das Hofgericht. Nach dem Edikt von 1803 darf „auf die peinliche Frage (tortura) nicht mehr erkannt werden, ausgenommen in zwei Fällen: nämlich a) wenn ein völlig überwiegender Verbrecher, dessen Untat nicht ohne Gehilfen hat verrichtet werden können, hartnäckig sich weigert, seine Mitschuldigen glaubhaft zu machen, ohne doch annehmbare Ursachen vorzubringen, um welcher Willen er zu solcher Benennung sich außer Stand befinde; b) wenn ein völlig überwiegender Verbrecher Dinge, die zu dem Tatbestand des Verbrechens gehören, erweislich beiseite geschafft hat, nicht sagen will, wo er sie hingetan habe, und dem Staate noch in anderer Hinsicht, als in deren seiner Bestrafung solches zu wissen notwendig wäre.“

In diesen beiden Fällen durfte die Folter nur nach Einholung der Resolution des Landesherrn vollstreckt werden. War die peinliche Frage nicht statthaft, so war entweder der Täter für klagfrei zu erklären oder, wenn Besorgnisse mit seiner Entlassung verbunden waren, so war er zu einer Verhaftung im Zuchthaus, wenn er bescholten, oder im Arbeitshaus, wenn er unbescholten, zu verurteilen jedoch nicht über die Hälfte der Strafe hinaus, die er bei überwiegender Tat zu gewärtigen gehabt hätte. Bei geringen Verbrechen, die keine Zuchthausstrafe zur Folge hatten, fand die gleiche Einrichtung als Einschreitung auf hinlänglichen Verdacht statt.

Ebenso wie die Folter war die alte germanische Rechtseinrichtung des Reinigungseides verboten. Die in der Carolina an vielen Stellen vorgesehene Aktenversendung war untersagt.

Der Inhalt des Urteils war genau zu bezeichnen; in dem freisprechenden Urteil war genau auszusprechen, ob der Beschuldigte für schuldlos (unschuldig) oder straflos (z. B. im Falle der Notwehr) oder klagfrei (mangels Beweises) erkannt wird.

Gegen die Urteile des unteren Richters fand Rekurs an das Hofgericht, gegen die des Hofgerichts an den Landesherrn statt; wegen der schweren Verbrechen und für den Fall, daß der Verurteilte seine völlige Unschuld beweisen wollte, fand das eigentliche Rechtsmittel an das Oberhofgericht statt. In beiden Fällen konnte die höhere Instanz den Verurteilten, der nichts Erhebliches vorbrachte, durch einen mäßigen Strafzusatz zum Gehorsam anleiten.

Von besonderem Interesse für unsere Zeit, in der die Probleme des Strafrechts und des Strafvollzugs im Vordergrund der öffentlichen Erörterung stehen, ist das System der Strafen oder wie das Edikt von 1803 sagt: der Strafartungen. Marternde Todesstrafen und verstümmelnde Leibesstrafen waren verboten. Die Todesstrafe wurde durch Enthauptung vollzogen, zu der in geeigneten Fällen noch die Aufsteckung des Kopfes auf einen Pfahl als Schärfung hinzukommen durfte — ein Mittel des die Carolina beherrschenden Abschreckungsprinzips. Von den peinlichen Leibesstrafen ist zunächst die Zuchthausstrafe zu betrachten; sie war mit einer körperlichen Züchtigung des Verurteilten „zum Willkomm und zum Abschied“ verbunden. Die Verurteilten trugen besondere Züchtungskleidung, konnten von den Zuchtmeistern mit Peitschenhieben zur Arbeit und Ordnung angetrieben werden — eine schmerzhaft konkretere Auffassung des „Zucht“hauses als heute — und waren für die Dauer der Strafzeit mundtot, d. h. aller bürgerlichen Rechte unfähig. Das geschärft Zuchthaus

zeichnete sich vor dem gemeinen durch ein- oder mehrmalige Wiederholung des Willkommens, durch Anlegung von Fesseln mit einer Kugel, durch Aufbrennung des Zuchthauszeichens auf den Rücken oder beständige Anschließung an die Wand aus. Der Zuchthausstrafe zur Seite stand die Kettenstrafe; sie bestand aus der gemeinen Zuchthausstrafe, wobei der Verbrecher aber alle Samstag oder je über den andern Samstag die zwölf Tagesstunden, von morgens 8 Uhr bis abends 8 Uhr, krumm geschlossen und an diesem Tage nur mit Wasser und Brot gespeist wurde. Auf der gleichen Stufe wie diese Strafen stand die Deportation in ferne Lande, „wozu zwar dormalen keine Gelegenheit ist“, und die Abgabe in ferne Kriegsdienste wider Willen des Sträflings. In die nächst mildere Stufe gehörte die Strafe des Schellenwerks; sie bestand in öffentlicher Arbeit, bei welcher der Sträfling die erste Zeit, und zwar so viele Tage als viele Wochen seine Strafzeit dauerte, in Fesseln, wodurch der linke Arm an den rechten Fuß weilloß gefesselt war, arbeiten, die Nacht im Gefängnis verbringen und daraus zur Arbeit auf- und abgeführt werden mußte; die Strafe des Schellenwerks führte eine körperliche Züchtigung am Ende mit sich. Sie wurde nur gegen Männer erkannt; für die Frauen war die Strafe des peinlichen Gefängnisses vorgeesehen, die sich von der andern nur dadurch unterschied, daß die Arbeit im Gefängnis verrichtet werden mußte. In diese Stufe gehörte noch die Strafe der öffentlichen Ausstellung; gerade bei dieser Strafart wird deutlich, daß der Besserungsgedanke noch nicht in dem Strafrecht sich durchgesetzt hatte, das noch größtenteils von dem Vergeltungs- bezw. Abschreckungsprinzip beherrscht wurde. Bei der öffentlichen Ausstellung wurde der Verbrecher mit einer auf der Brust und dem Rücken anhängenden Tafel, auf welcher sein Vergehen in großer und leserlicher Schrift kurz dargestellt, und mit einem charakteristischen Werk die Tat als lächerlich oder verabscheuenswürdig bezeichnet wurde, auf einer Wochenmarktsversammlung ausgestellt. In dieselbe Stufe zählte noch die Landes- und Amtsverweisung. Als nächst mildere Strafe folgte die der körperlichen Züchtigung; sie besteht, wenn sie gelind erkannt wird, „je nach der Constitution des Sträflings in fünfzehn bis zwanzig langsam zu gebenden Streichen auf den gespannten Hintern, wenn sie scharf zuerkannt wird, in fünf- bis zwanzig dergleichen, welche den Mannspersonen mit dem Stock, den Weibskleuten mit dem Farenschwanz zugemessen werden“. An gelinderen Strafen waren noch vorgeesehen die öffentliche Arbeit, Vermögensstrafen oder Konfiskationen und Geldstrafen.

In dem fünften Abschnitt des Edikts von 1803 über das Maß der Strafe ist das materielle Strafrecht wieder in engem Anschluß an die Carolina behandelt. Abgesehen von einigen nachher erwähnten Tatbeständen von kulturhistorischem Interesse ist über das materielle Strafrecht zu sagen, daß ein ausgebildetes System von Tatbeständen nicht entwickelt ist. Im einzelnen ist zu bemerken, daß die altgermanische Einrichtung der Urfehde (Urphede), d. h. der Eid des Verstraften, sich an dem Richter, dem Nachrichter oder dem Verletzten nicht zu rächen, verboten ist. Von geschichtlichem Interesse ist, daß ausgesprochen wurde, daß das Verbrechen der Zauberei nicht weiter vorkommen kann, „da man längst von dem Ungrund des Bestands übernatürlicher Kräfte zu Hervorbringung schädlicher Wirkungen in der Christenheit überzeugt ist“.

Das Recht der Begnadigung stand dem Landesherrn zu; von den Begnadigungen ist gesagt, daß sie, sobald sie häufig und ohne bringende Anlässe erteilt werden, das Gesetz außer Ansehen setzen und den heilsamen Eindruck schwächen, den es machen soll. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das damals in Baden geltende Strafrecht bereits zu einer gewissen Abstraktion war, daß damit Humanität gegenüber der Carolina vorgeschritten war, daß aber — wie es dem aufgeklärten Absolutismus des Polizeistaates entsprach — eine väterliche Strenge aus dem Strafgesetz spricht, in die erst mit weiter fortschreitender Abstraktion in den folgenden Gesetzbüchern die Gedanken der Besserung und des Schutzes (der Prävention) verarbeitet wurden.

## Kurt Frenzen / Die Uranfänge der Technik

(Schluß)

In der Steinbearbeitung wurden im Mesolithikum technische Fortschritte nicht gemacht, anders im Neolithikum. Zunächst sehen wir hier den Menschen sich erneut die Solutréentechnik aneignen und zu höchster Vollkommenheit entwickeln. Halbmondförmige, sog. Fischmesser, lange Speerspitzen, Dolche mit präzise gearbeitetem Griff usw. werden geformt, und aus der Notwendigkeit einer intensiven Holzbearbeitung heraus werden neue Werkzeugtypen: Aexte, Beile, Spitz-, Flach- und Hohlmeißel, Sägen, Keile und andere Instrumente erfunden. Bei vielen von ihnen wird die Oberflächenretusche bewußt im Sinne der Riffelung des Handgriffes angewandt worden sein. Diese kurzen Ausführungen mögen genügen, um zu zeigen, daß der Besitz des Neolithikers an Steinwerkzeugen ein sehr vielseitiger war.

Grundsätzlich neu ist die Erfindung des Steinschliffes, den man allerdings nur bei bestimmten Werkzeugen, besonders bei Aexten und Beilen, angewandt findet, an denen durch geduldiges

Hin- und Herreiben auf einem Sandstein anfangs nur die Schneide, später der ganze Körper geglättet und poliert wurde. Mit der Erfindung der Schleiftechnik wurde der Mensch gegenüber früher wesentlich unabhängiger vom Rohmaterial. Neben dem Elfenbein konnten nun auch andere harte Mineralien oder Gesteine als Werkstoffe benutzt werden: Diorit, Amphibolith, Porphyrt, Basalt und andere Eruptiva; ferner wurden Nephrit und Jadeit, die härtesten kostbarsten Stoffe, gesammelt und dem Schleifakte zugeführt.

In der zweiten Hälfte des Neolithikums lernte der Mensch auch den Stein durchbohren, es gelang ihm, seine Beile und Hämmer zu lochen. Vorbedingung für den Bohrstift ist das Vorhandensein von Schleifsand, der unter Druck das Bohrloch zerschneuert. Wie die Funde angefangener oder während des Bohrvorganges zerbrochener Stücke in den prähistorischen Stationen zeigen, kannte der Neolithiker verschiedene Bohrmethoden. Die

Bohrlöcher sind so sauber gearbeitet, daß sie sicher nicht durch Handbohrung erzeugt sind. Offenbar hat es der Mensch damals schon verstanden, regelrechte Bohrmaschinen zu bauen, die, wie wir annehmen dürfen, teils für den Handbetrieb durch eine Person, teils für den Antrieb mittels einer Art Fiedelbogen durch zwei Arbeiter eingerichtet waren.

Gleichzeitig mit der Fähigkeit des Bohrens hat sich der Mensch auch diejenige des Steinschneidens angeeignet, die übrigens grundsätzlich von der ersteren nicht verschieden ist. Die Trennungslinien wurden in diesem Falle mit Sand oder einem Feuersteinsplittler, der beim Schleifen zu Sand wird, eingeschliffen. Ein Holzbrettchen von der Dicke des Zigarrenkistenholzes hat entweder den Sand freihändig hin- und hergeschoben, oder der Schleifstein war an einer langen, schweren Stange eingekittet und diese Stange, mit einer Führung am oberen Ende, ist hin- und hergezogen worden. Können wir uns noch vorstellen, daß der Mensch die genügende Geduld aufbrachte, um durch diese mühselige Methode die Rohformen seiner geschliffenen Werkzeuge zu erzeugen, so verläßt uns fast das Vorstellungsvermögen, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß in einer allerdings etwas späteren Kulturepoche, in der La Tene-Zeit, auf die gleiche Art und Weise die großen, im Mittel 1,5 Meter langen und 0,5 Meter breiten Steinquadern aus dem Vollen herausgesägt worden sind, die ohne Mühe aufeinander geschichtet, uns in den bis heute erhaltenen Wandentwürfen dieser Epoche, z. B. der Heidenmauer bei St. Odilien, entgegen treten.

Doch kehren wir wieder zu dem eigentlichen Thema zurück. Die große Mannigfaltigkeit der Werkzeuge des Neolithikum brachte eine weitgehende Gliederung ihrer Erzeuger nach Handwerken zur Selbstverständlichkeit, ja es ist sogar sicher, daß eine schrittweise Herstellung mancher dieser Gerätschaften erfolgt ist. In besonders feuersteinreichen Gebieten, z. B. auf der Insel Rügen, wurde Massenfertigung getrieben. Hier sind auf engem Raum viele Hunderte und Tausende angefangener oder bei der Herstellung zerbrochener Werkzeuge und Umengen der bei der Feuersteinbearbeitung entstehenden Reststücke und Splittler gefunden und damit offensichtlich Werkstätten des Neolithikers entdeckt worden. Die Produktion dieser Werkstätten ging weit über den Eigenbedarf der in ihr Arbeitenden hinaus; es wurde hier auf Vorrat gearbeitet, es wurden Werte erzeugt, die im Tauschverkehr in feuersteinarme Gebiete verhandelt wurden. In Ländern, in denen, wie z. B. an manchen Stellen Belgiens und Frankreichs, der Feuerstein während der vielen Jahrtausende menschlicher Besiedelung durch Abwählen der oberirdischen Vorkommen selten geworden war, ging man zu regelrechtem Bergbau über und teufte bis 30 Meter tiefe Schächte ab und trieb von diesen aus Stollen in die Kreidelichten, um zum natürlichen Lager des Feuersteins zu gelangen. So sehen wir bereits vor ca. 6000 Jahren sich den Wirtschaftszweig entwickeln, den wir heute als die die Rohstoffe erzeugende Industrie bezeichnen. Wir können noch weitere interessante Parallelen der Gliederung der Industrie

Maßer Zeit zu der der Gegenwart aufzeigen. Die Trennung zwischen einer Industrie der Halbfertigwaren und einer Verfeinerungsindustrie läßt sich bis ins Neolithikum zurückverfolgen. Die fein nach Solitärmanier retuschierten Werkzeuge, die sich auf Rügen finden, sind beispielsweise meist nicht aus dem heimischen grauen, sondern einem weißlichen Feuerstein gefertigt, dessen natürliches Vorkommen im heutigen Dänemark liegen. Sie sind aber nicht in fertigem, sondern halbfertigem Zustande von dort her importiert. Man hat sie, wie die Befunde in manchen der oben erwähnten Werkstätten beweisen, in roh zugehauener Form bezogen und in der Heimat der Importeure fertiggestellt.

Um die technischen Leistungen des Steinzeitmenschen richtig würdigen zu können, sei schließlich noch auf jene merkwürdige Erscheinung hingewiesen, daß Völker, die selbst in einfachen Erdhöhlen hausten und es nicht für nötig fanden, für die Lebenden ein schützendes Haus aus Stein zu errichten, es vielerorts auf sich nahmen, ihren Heimgegangenen unter einem ungeheuren Aufwand an Mühen und Kosten gigantische Totenstätten zu erbauen und damit zu Schöpfern einer wirklichen Architektur wurden. Die verbreitetste Form unter diesen Riesenbauten sind die Dolmen, dessen klassisches Studienland die meerumspülte Bretagne bildet. Sie bestehen in ihrer einfachsten Form aus mehreren senkrecht aufgestellten Tragsteinen, auf denen ein einziger großer Deckstein ruht. Das zum Bau dieser Totenmäler erforderliche Steinmaterial wurde oftmals von weit her geholt; so ist z. B. an einem Dolmen von La Perotte in der Charente ein Block von 40 Tonnen Gewicht verwendet, der jedenfalls auf Holzrollen oder mittels Hebestangen von einer gut disziplinierten Arbeiterschär 30 Kilometer weit herbeigeschafft worden war. Eine regelmäßige Begleitererscheinung der bretonischen Dolmen bilden die Menhirs. Man versteht darunter einzeln stehende, aufrecht in den Boden gepflanzte Steinsäulen von lang-schmaler, gerundeter Gestalt, welche die Blöcke entweder von Natur aus besaßen oder durch rohe Behauung erhielten. Welche technischen Kenntnisse Voraussetzung waren, um einen Menhir, wie die gigantische, 21 Meter lange und mindestens 300 Tonnen schwere Granitssäule von Locmariaquer aufzurichten, möge sich der Leser selber ausmalen.

Der Zweck der vorstehenden Ausführungen wollte und konnte natürlich nicht sein, alle Einzelheiten technischer Entwicklung von den Anfängen der Menschwerdung bis zum Ende des Steinzeitalters aufzuweisen. Nur die markantesten Erscheinungen, das langsame, von Phasen des Stillstandes oder auch des Rückschrittes unterbrochene Werden des technischen Könnens sollte gezeigt werden. Ich hoffe, daß mir dies im Rahmen meiner kurzen Ausführungen gelungen und daß der Leser erkannt hat, daß so manches, was wir als Errungenschaften unserer modernen Zeit zu betrachten gewohnt sind, tief in der Vergangenheit wurzelt, eine Erfindung des Menschen längst verfloßener, für unsere an historische Zeitbegriffe gewöhnte Auffassung unendlich weit zurückliegender Kulturepoche ist.

## C. A. Voss / Hortense

IV.

Die Bourbonen und die Verbündeten ziehen in Paris ein. Aber Hortensens Freundschaft von 1814 mit Alexander von Rußland versagt. Er besucht sie nicht, und sie erfährt, daß er von ihr gesagt habe, sie sei die Ursache an allem Unheil, das jetzt über Frankreich gekommen. Tief gekränkt sendet sie ihm seine Briefe zurück und hat ihn seitdem nicht wieder gesehen, obwohl sich ihre Wege später wieder kreuzten. Auf Anordnung der verbündeten Herrscher müssen sie und ihre Kinder Paris verlassen. Sie erhält Pässe nach der Schweiz. Ihre Feinde waren nun ihre Hilfe und die Franzosen ihre Feinde geworden; nur dem energischen Auftreten des österreichischen Offiziers, der ihr zum Schutz beigegeben war, hatte sie es zu verdanken, daß die mehrfachen Versuche französischer Royalisten, sich ihrer unterwegs zu bemächtigen, nicht gelangen.

Sie geht zuerst nach Genf, dann, von da vertrieben, nach Niz in Savoyen. Dort trifft sie Flahaut. „Er war gekommen,“ schreibt sie, „mir sein Leben zu weihen; aber ich sagte ihm, daß meine Stellung die keine bloßstellen, wie seine Anwesenheit meinem Rufe schaden könne, und daß er mich meiden wolle, bis es mir einmal unter besseren Umständen möglich sein werde, meine Freunde um mich zu haben.“ Nach seiner Abreise kommen Briefe an seine Adresse an. Hortense öffnet einen und liest die leidenschaftlichen Ergüsse einer Frau, „die mit ihm verbunden scheint und sich rühmt, seine Liebe zu besitzen. Mein Vaterland, meine Freunde, Not und Gefahren, alles wach dem einen Gedanken: ich war betrogen! Und durch wen? Und in welchem Augenblick?“ Sie schreibt Flahaut einen Brief und fordert ihn auf, sich mit der zu vereinen, deren Liebe ihm so kostbar sei, daß er ihr eine Reue wie die ihre geopfert habe. Sie verfällt in einen Zustand krankhafter Schwäche und ihr Körper verweigert fast alle Nahrungsaufnahme. In diesem Augenblick verlangt ihr Gatte erneut seinen ältesten Sohn,

um den sie schon so viel gekämpft hatte. Die Kraft ihres Widerstandes ist gebrochen und sie läßt ihn ziehen. Flahaut aber antwortet verzweifelt, er gesteht alles ein: nur die Angst vor ihrer Vollkommenheit und daß sie deshalb seine Schwäche nicht verstehen werde, habe ihn davon abgehalten, zu sprechen. Sie verzehrt: „Ich liebe ihn zu sehr, ich hatte zu sehr das Bedürfnis, auf einem Gedanken des Trostes auszuruhen, um ihm nicht zu glauben, und so klammerte ich mich erneut an diese Neigung, ich, die kurz vorher geschworen hatte, ihr nicht mehr zu trauen.“ Unterdessen ward ihre Lage in Niz unmöglich, da die Oesterreicher, die bis dahin Savoyen besetzt hatten, es verließen, und so kommt ihr der Gedanke — auch die Schweiz war ihr verschlossen —, nach Konstanz zu gehen, das auf dem Gebiet des Großherzogs von Baden, ihres Verwandten, lag. Am 7. Dezember abends trifft sie mit ihrem Sohne in Konstanz ein. „Der Anblick“ — so schreibt sie — „seiner traurigen Behausungen, die Einsamkeit seiner verlassenen Straßen, die Ruhe, die hier zu herrschen schien, ließen es mir gleich als einen weltfernen Winkel erscheinen. Aber diese Stille nach so viel Aufregung, diese Abgeschlossenheit nach so vielen gegen mich entfestelten Leidenschaften, alles das gefiel mir und versprach mir eine Ruhe, die mich bisher geflohen hatte.“ Da erschien ein badischer Kammerherr, um ihr die Nachricht zu übermitteln, daß die Verträge keinem Mitgliede der kaiserlichen Familie gestattet, sich irgendwo anders als bei einer der vier großen Mächte niederzulassen. So schien Hortense erneut weiterziehen zu müssen, als ein Beschluß der verbündeten Mächte Konstanz zu ihrem vorläufigen Aufenthaltsorte bestimmte. Sie ließ sich in der konstanzer Vorstadt Petershausen nieder in einem kleinen Hause am Seeufer, in der Nähe der Rheinbrücke. Ihre Vorleserin, Mademoiselle Cochelet, beschreibt es in ihren Memoiren: „Dies Haus hat durch seine Lage von weitem ein gewisses Ansehen, ist aber alles in

allem nur ein schlecht gebautes Nest. Es wird von so viel Fenstern durchlöchert, daß es eine wahre Laterne ist. Man steigt auf einer Holzstiege zu einer ebenfalls hölzernen Galerie empor, auf die alle Zimmer des Hauses gehen, das aus fünf schlecht verschließbaren und weiß gefalkten Räumen besteht.“ Aber Hortense weiß auch der Einsamkeit Reiz abzugewinnen und findet dafür eine romantische Schilderung: „Die Gegend war herrlich. Nicht weit von der Stadt befand sich ein kleiner Wald, Loretto genannt, wohin ich jeden Morgen meinen Spaziergang machte. Diese hohen schneebedeckten Berge boten eine ernste und eindrucksvolle Aussicht, während unter schon die Blätter aufzubrechen begannen, sich schon das Weichsel zeigte und die Natur mit jedem Tage schöner wurde. Meine Hauptbeschäftigung war, dem Fortschreiten des Frühlings zuzuschauen, und meine einzige Freude, die Blumen zu pflücken, die er uns bringt. Je mehr man über die Menschen zu klagen hat, desto mehr genießt man die Natur. . . Das Ziel meiner Wünsche war, diesen Wald von Loretto zu besitzen, dort ein kleines Haus zu bauen und meine Freunde um mich zu vereinen. Ich machte meine Pläne und, wie das Milchmädchen von Basoutaine, sah ich schon ein sehr einfaches und sehr hübsches Haus sich erheben. . . Ich glaubte schon die Weichsel und Rosen zu riechen, die ich da pflanzen wollte. . .“ In diesem Winter 1816/17 in Konstanz beginnt Hortense ihre Memoiren zu schreiben. Auch die Komposition von Romanzen nimmt sie erneut auf, sie besaß dafür ein ausgesprochenes Talent und ihre Melodie zu „Partant pour la Syrie“ hatte einst einen großen Erfolg gehabt. Selbst ein belustigendes Ereignis fehlt nicht. Auf einer Fahrt ins Appenzell besetzt sie den dortigen „Landammann“ aus einem leidenschaftlichen Feind des Kaisers und der Bonapartes so sehr, daß er ihr schließlich trotz seiner fünfzig Jahre Hand und Vermögen anbietet. Sie aber träumt von einem Wiedersehen mit Flahaut, dem immer noch geliebten; „unwillkürlich“ erzählt sie, „lenkte ich immer meine Schritte nach der Gegend, woher er kommen mußte, und wenn ich in der Ferne einen Mann sah, ließ sein Anblick mein Herz schlagen.“ In dieser Stimmung trifft sie die Nachricht ihres Vaters, daß er ihre Ehe für ungültig erklären lassen will, sie soll ausziehen, zur Heirat gezwungen werden zu sein. Und so eröffnet sich ihr plötzlich die Aussicht auf Freiheit und die Möglichkeit, „ihre Los mit dem einzigen Manne zu vereinen, den sie je geliebt hatte“. — „Aber“, so schreibt sie, „ich hatte meine Kinder und mein Gewissen. Erklären, daß ich gezwungen worden sei, hätte soviel bedeutet, als mich selbst bethören.“ Sie lehnt deshalb Bonis' Vorschlag ab. Auch als sie vor dem Konstanzer Domkapitel im Auftrage des Papstes befragt wird und auf das Evangelium schwören muß, die Wahrheit zu sagen, bleibt sie fest.

Da wirft ein Brief von Flahaut aus England, der dorthin ins Exil gegangen war, ihr ganzes Leben um. Getreu seinem letzten Versprechen berichtet er, daß er einem jungen, reichen, unabhängigen Mädchen voller Vorzüge und Talente gefallen habe, zugleich aber versichert er Hortense seiner unwandelbaren Treue und daß er einen Paß erbeten habe, um zu ihr zu kommen. „Man weiß nicht, was man verlangt, wenn man die ganze Wahrheit fordert!“ schreibt sie, und es kamen ihr Zweifel, ob Flahaut sich nicht selbst täusche. Sie antwortet ihm, daß er nur seinen Gefühlen und seinen Interessen folgen dürfe. Und darauf wiederum er, daß es sein höchstes Glück sei, ihr sein Leben zu weihen, gleichzeitig aber reist er nach Schottland, um sich dem jungen Mädchen zu nähern, das ihm seine Neigung gezeigt hatte. Wie er wieder in London ist, schreibt er, daß man ihm Paßschwierigkeiten mache, und bittet Hortense, ihm durch ihren Bruder einen bayerischen Paß zu besorgen. Eugen antwortet, Flahaut müsse sich als Franzose zuerst an seine Regierung wenden, und erst, wenn das alles vergeblich sei, wolle er sich in Bayern bemühen. Hortense schickt Eugens Brief an Flahaut, der darauf berichtet, daß die Paßschwierigkeiten weiter bestehen, aber mit keinem Worte auf den bayerischen Paß zurückkommt und mit den Worten schließt: „Meine Freunde hier glauben, daß ich sehr unrecht handelte, wenn ich in diesem Augenblicke von hier fortginge.“ — „Diese wenigen Worte“, so schildert es Hortense, „machten all meiner Untentschlossenheit ein Ende. Anstatt die Schwierigkeiten zu überwinden, unterwirft er sich, er

liebt mich nicht genug, so daß meine Liebe ihm über alles gälte. Die Verbindung mit mir, das sehe ich, wäre ein Opfer, das es wert ist, mir zu bringen, das aber auch ich wert bin, zurück zuweisen. Dann wird er sein Glück nur mir verdanken. Mein Entschluß war unwiderruflich, weil ich allein leiden würde; aber wo finden wir den Mut, der nötig ist, auf das Einzige zu verzichten, was uns geblieben ist?“ In diesem schwersten Augenblicke ihres Lebens findet sie Halt und Trost in der Religion. Sie gesteht, daß der Glaube ihrer Kindheit durch ihr Leben in der Welt erschüttert worden sei. Sie hatte einst einem Geistlichen in Holland, der sie ermahnte, die Vorschriften ihrer Kirche strenger einzuhalten, geantwortet: „Was wollen Sie, daß ich einem Weichselvater sagen soll? Schlechtes von anderen? Und Gutes von mir?“ Sie macht eine Wallfahrt nach dem in der Nähe des Züricher Sees romantisch im Gebirge gelegenen Maria Einsiedeln. „Da“, so beschreibt sie ihre Reise, „sich die Erregung, die mir eine schöne Natur verursacht, immer mit dem vermischte, was ich gerade empfand, so genoss ich während der Fahrt die Ruhe einer süßen Melancholie; aber als die Berge aufragten und sich zusammenschoben, die Gießbäche zu rauschen begannen, der Pflanzenwuchs dürr und vertrocknet wurde, da ersetzte mich Schrecken bei dem Gedanken, daß ich auf das Interesse meines Lebens, den einzigen Freund, der mir blieb, verzichten wollte.“ In einer großen Weichte bedeckte sie einem französischen Priester ihr ganzes Leben auf. „Aber als ich hörte, daß das Gefühl, das zu sehr mein Herz erfüllte, sündhaft sei, weil es mich von der einzig erlaubten Liebe, der zu unserem Schöpfer, entferne, und daß ich es mit Gewalt ausreißeln müsse, da vergaß ich, daß ich gekommen war, um mir die Kraft dazu zu erbitten.“ Sie bricht in Tränen aus und ist einer Danksagung zu erhitzen. Der gute Priester, selbst erschüttert, verläßt sie, damit das Opfer aus freiem Willen komme. Nachdem ich viel geweint hatte, fühlte ich neuen Mut; ich versprach Gott, nur ihn zu lieben und in ihm allein meinen Trost zu suchen.“ Nach ihrer Rückkehr schreibt sie von Konstanz aus an Flahaut, daß ihre Ruhe, ihr Ruf, ihr Glück sie zwingen, zu verzichten, ihr Entschluß sei unwiderruflich und ihre Freundschaft wisse ihm Dank, wenn er nicht mehr an eine Vereinigung mit ihr dachte. Das war der endgültige Bruch. Eregisch und fest hatte sie damit einen Schlußstrich unter den großen Roman ihres Lebens gemacht und nur noch den Wunsch zurückbehalten, einen kleinen Erdenwinkel ihr eigen zu nennen, um dort still und fern der Welt für ihre Söhne zu leben. Da es ihr verboten ist, auf badischem Boden Grundbesitz zu erwerben, richtet sie ihre Spaziergänge nach der nahen Schweiz und findet schließlich in dem Schloß von Arenenberg, „sehr klein, sehr verwahrlost, aber in einer malerischen Lage“, das Ersehnte. Der Kanton Thurgau gestattet den Ankauf; als ihn aber der Berner Bundesrat zwingen will, die Erlaubnis zu widerrufen, schreibt sie der Thurgauer Regierung, daß sie, um ihr keine Schwierigkeiten zu machen, den Aufenthalt im Thurgau auf ruhigere Zeiten verschieben werde. Da kam auch noch von dem Großherzog von Baden die Nachricht, daß er gezwungen sei, dem wiederholten Verlangen des französischen Gesandten nachzugeben, und ihr den weiteren Aufenthalt in seinem Lande untersagen müsse. In ihrer Verzweiflung schreibt sie an ihren Bruder nach München, der dort bei seinem Schwiegervater, dem König von Bayern, ein Asyl gefunden hatte, und auf Eugens Vermittlung hin bietet ihr König Max Joseph Augsburg als Wohnort an. Im Mai 1817 trifft sie dort ein und läßt sich nun für die nächsten Jahre in der alten Reichsstadt nieder. In Augsburg erlebt sie den Tod des Kaisers auf Sankt Helena (1821) und später (1824) den sie menschlich noch schwerer treffenden Verlust ihres Bruders Eugen. Als 1825 auch ihr Beschützer, der gute König Max Joseph, stirbt, hält sie nichts mehr in Bayern und sie richtet sich ihr Leben nun so ein, daß sie den Winter in Rom zubringt, wo die alte Mutter des Kaisers und zahlreiche andere Mitglieder der kaiserlichen Familie leben, und den Sommer in Arenenberg. Ihre Gesundheit hatte sich in dessen gefestigt und sie schien für immer den inneren und äußeren Frieden gefunden zu haben, den sie sich so sehr gewünscht hatte.

(Schluß folgt.)

## Hermann Burte / Wie eine Bestie . . .

Wie eine Bestie der vor'gen Zeit  
Schnauzt vor dem Eisenzuge die Maschine,  
Die harten Quader schanern, wenn sie schreit,  
Vor ihrem Eintritte bebt die Schiene.

Die Vögel kochen, wenn sie Feuer spelt,  
Die Adler fliehn vor ihrer Blendermiene,  
Von ihrem Atem fliegt der Riez beiseit —  
Und doch, sie trägt ein Joch, damit sie diene.

Man hat dem Dampf den Kummer angeschirrt,  
Um Fracht und Menschen rüstig zu bewegen. . .  
So will ich meine heiße Leidenschaft,

Oh sie verdampfend in das All verirrt,  
Zum klaren Ziel in feste Formen legen,  
Damit sie Menschen fördert, Leben schafft.